

RS Vfgh 1996/4/15 B215/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gegen eine Erledigung des Arbeitsmarktservice betreffend die vorläufige Einstellung eines Leistungsbezugs

Rechtssatz

Die Einstellung des Leistungsbezuges wurde zwischenzeitlich rückwirkend behoben. Dies wurde dem Einschreiter vorgehalten und ihm befristet Gelegenheit gegeben, Gegenteiliges vorzubringen. Der Einschreiter hat nichts eingewendet. Ein anfechtbarer Verwaltungsakt liegt somit nicht (mehr) vor.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B215.1996

Dokumentnummer

JFR_10039585_96B00215_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at